



Index

Abschnitt A – Versicherungsschutz	3
I. Versicherte Sachen	
II. Versicherte Risiken/Versicherungsfall	
III. Herbeiführung des Versicherungsfalles	
IV. Risikoausschlüsse	
V. Räumlicher Geltungsbereich	
VI. Leistungen des Versicherers	
VII. Selbstbehalt	
Allgemeine Regelungen	7
I. Prämienzahlung	
II. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss	
III. Repräsentanten	
IV. Versicherung für fremde Rechnung	
V. Gefahrerhöhung	
VI. Obliegenheiten	
VII. Subsidiäre Haftung	
VIII. Sachverständigenverfahren	
IX. Dauer des Versicherungsvertrages	
X. Anpassung des Prämienatzes	
XI. Anpassung der Versicherungssummen	
XII. Innovationsklausel	
XIII. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände	
XIV. Ansprechpartner	

Abschnitt A – Versicherungsschutz

I. Versicherte Sachen

Versichert sind Kunstgegenstände, Nachschlagewerke und die Betriebseinrichtung, die nachweislich im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder für die der Versicherungsnehmer nachweislich die Gefahr trägt.

Kunstgegenstände sind folgende Gegenstände, soweit es sich hierbei nicht um Wertgegenstände handelt:

- antiquarische Möbel;
- Gemälde;
- Zeichnungen, Stiche, Drucke, Fotokunst, Collagen, Grafiken;
- Skulpturen, Plastiken, Objektkunst, Installationen, Landart;
- Media Art, inkl. Video Art und New Media Art;
- Teppiche, Gobelins;
- antiquarische Bücher, Manuskripte.

Rahmen, Schutzverglasungen, Sockel, Vitrinen und Spezialbeleuchtungen der Kunstgegenstände sind mitversichert.

Nachschlagewerke sind Bücher, Kataloge und sonstige Druckstücke, die Informationen über Künstler oder Kunstgegenstände enthalten.

Die Betriebseinrichtung besteht aus den Einrichtungsgegenständen der im Versicherungsschein benannten Museen, Ausstellungs- und Lagerräume, einschließlich der IT-Hard- und Software und der Telefonanlage.

Wertgegenstände sind nur versichert, wenn dies im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart ist. Wertgegenstände sind folgende Gegenstände:

- Schmuck, Armbanduhren, Juwelen, Perlen, Edelsteine;
- Gegenstände aus Gold, Silber und Platin;
- Briefmarken, Münzen, Medaillen;
- Jagd- und Sportwaffen;
- Bargeld, Schecks;
- Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere.

II. Versicherte Risiken/ Versicherungsfall

Die versicherten Sachen sind gemäß den vorliegenden Bedingungen gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahren-Versicherung/Versicherungsfall).

III. Herbeiführung des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt.

Bei Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser, Sturm und Hagel verzichtet der Versicherer auf den Einwand einer grob fahrlässigen Herbeiführung eines Versicherungsfalles. Bei anderen Schäden verzichtet der Versicherer bis zu einem Betrag von € 50.000 auf den Einwand einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles. Im Übrigen ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem dem Verschulden des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn dieser den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführt.

IV. Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1. Schäden durch altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z. B. Schimmel, Schwamm, Verschleiß), Materialfehler oder technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, es sei denn, sie wurden durch Überspannung verursacht;
2. Vergrößerung von Schäden, die bereits vor Versicherungsbeginn verursacht worden sind;
3. Schäden durch Witterungsniederschläge, Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation, es sei denn, sie sind durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;
4. Schäden durch Tiere, insbesondere durch Ungeziefer, Insekten, Kleinstlebewesen, Schädlinge und Nagetiere;
5. Schäden durch Diebstahl oder Beschädigung versicherter Sachen, die sich in unbeaufsichtigten Transportmitteln befinden;
6. Schäden durch Um- oder Ausbauarbeiten, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien sowie Bearbeitungsschäden, insbesondere Schäden durch Rahmungs-, Restaurierungs-, Retuschierungs- oder Reinigungsarbeiten;
7. Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
8. Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr;
9. Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen;
10. Schäden durch terroristische Bedrohungen oder durch terroristische Handlungen, ganz gleich welchen Zielen sie dienen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden.
11. Schäden durch Computer-, Programmierungs- oder Softwarefehler sowie Schäden durch Schadprogramme (z.B. Viren, Würmer oder Trojaner) und unzulässigen Zugriff oder unzulässige Nutzung des IT-Systems (z.B. Hackerangriffe). Versichert bleiben jedoch Folgeschäden, die erst durch das Dazwischentreten andersartiger Handlungen oder Ereignisse entstanden sind (z.B. Einbruchdiebstahl, Wasser- oder Feuerschaden nach vorheriger Netzwerksicherheitsverletzung);

Darüber hinaus wird für den Kunsthandel kein Versicherungsschutz gewährt für:

12. Schäden durch Grundwasser, es sei denn sie wurden durch Rückstau verursacht;
13. Schäden durch Liegenlassen, Verlieren oder unaufklärbares Abhandenkommen;
14. Schäden durch Abhandenkommen von Kunstgegenständen, die anlässlich von Inventuren, Lagerkontrollen oder Leihanfragen festgestellt werden;
15. Schäden an oder Verlust von Kunstgegenständen, die nicht im Warenbuch aufgeführt sind;
16. Schäden durch Diebstahl oder Unterschlagung durch den Versicherungsnehmer, dessen Geschäftsführung oder dessen Angestellte sowie durch Dritte, denen versicherte Sachen verliehen oder in Gewahrsam gegeben worden sind;
17. Schäden durch Untreue, Betrug oder Erpressung;
18. Schäden durch Diebstahl der Kunstgegenstände aus oder Beschädigung der Kunstgegenstände in unbeaufsichtigten Transportmitteln;

**V. Räumlicher
Geltungsbereich**

1. Versicherungsort
Versicherungsort sind die im Versicherungsschein benannten Museums-, Geschäfts-, Ausstellungs- und Lagerräume.
2. Außenversicherungsschutz besteht nur, wenn dies im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart ist. Für im Versicherungsschein ausdrücklich versicherte Transporte besteht Versicherungsschutz vom Absendeort bis zum Bestimmungsort (Versicherung von Nagel zu Nagel).

**VI. Leistungen des
Versicherers**

1. Totalschäden
Wenn Kunst- oder Wertgegenstände völlig zerstört werden oder abhandenkommen, ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer gemäß § 76 VVG die mit dem Versicherer zuvor vereinbarten Beträge (Taxe), ansonsten den Marktwert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

Wenn eine Taxe vereinbart ist, ersetzen wir Ihnen zusätzlich, vorbehaltlich einer Überschreitung der Leistungsobergrenzen (Ziffer VI.6.), bis zu 25% dieser Taxe, soweit innerhalb der jeweils aktuellen Versicherungsperiode eine Werterhöhung in Bezug auf den zerstörten oder abhanden gekommenen Kunst- oder Wertgegenstand eingetreten ist.

Der Marktwert ist der nach Abzug etwaiger Kosten verbleibende Erlös, den der Versicherungsnehmer bei einem Verkauf unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles hätte erzielen können.

Für Betriebseinrichtung, Nachschlagewerke und sonstige Gegenstände ersetzt der Versicherer den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
2. Teilschäden
Wenn Kunst- oder Wertgegenstände teilweise beschädigt werden, ersetzt der Versicherer die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwaigen Wertminderung. Der Versicherer erstattet jedoch höchstens die mit dem Versicherungsnehmer vereinbarte Taxe, ansonsten den Marktwert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

Wenn eine Taxe vereinbart ist, ersetzen wir Ihnen zusätzlich, vorbehaltlich einer Überschreitung der Leistungsobergrenzen (Ziffer VI.6.), bis zu 25% dieser Taxe, soweit innerhalb der jeweils aktuellen Versicherungsperiode eine Werterhöhung in Bezug auf den beschädigten Kunst- oder Wertgegenstand eingetreten ist.

Wenn Kunstgegenstände (nicht jedoch Installationen) teilweise beschädigt werden und auch nach einer Reparatur eine gutachterlich festgestellte Wertminderung von mehr als 30% des mit dem Versicherer zuvor vereinbarten Betrages (Taxe) oder des Marktwertes verbleiben würde, ersetzt der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers anstelle der notwendigen Reparatur oder Wiederherstellungskosten die mit dem Versicherungsnehmer vereinbarte Taxe, wenn eine solche vereinbart ist (Cash Option).

Bei Installationen (z.B. Multimedia-, Licht-, Klanginstallationen) ersetzt der Versicherer keine Wertminderung.
3. Eigentumsübergang
Im Falle einer Entschädigung des mit dem Versicherer zuvor gemäß §76 VVG vereinbarten Betrages (Taxe), oder des Marktwertes, gehen die zerstörten, abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände in das Eigentum des Versicherers über.
4. Versicherte Kosten
Der Versicherer ersetzt die Kosten für – auch erfolglose – Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder zur Minderung des Schadens für geboten halten durfte, sowie folgende aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig gewordene Kosten:

- 4.1. für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen;
- 4.2. die aufzuwenden sind, weil zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;
- 4.3. für Transport und Lagerung von versicherten Sachen, solange die Lagerung am Versicherungsort nicht möglich oder zumutbar ist;
- 4.4. für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Türen, Fenster oder Alarmsysteme der im Versicherungsschein benannten Museen, Ausstellungs- oder Lagerräume gestohlen werden;
- 4.5. für den Schutz (z.B. Bewachung oder Notschlösser) versicherter Sachen.

5. Defective Title

Wenn der Versicherungsnehmer nach Abschluss des Versicherungsvertrages Kunstgegenstände käuflich erwirbt und sie mangels wirksamen Eigentumserwerbs an den rechtmäßigen Eigentümer herausgeben muss, erstattet der Versicherer den zuvor mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Betrag (Taxe); falls keine Taxe vereinbart wurde, den Marktwert des Kunstgegenstandes, jedoch nicht mehr als den vom Versicherungsnehmer bezahlten Kaufpreis. Dies setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer in dieser Höhe ein Schaden entstanden ist, dass der Versicherungsnehmer beim Erwerb übliche Sorgfaltsmaßstäbe beachtet hat und dem Versicherer der Schaden während der Vertragslaufzeit angezeigt wurde. Die Höchstentschädigung beträgt inklusive Rechtsberatung je Versicherungsjahr € 50.000, es sei denn, es wurde zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer etwas anderes vereinbart.

6. Leistungsobergrenzen

6.1. Versicherte Sachen

Die Entschädigung für versicherte Sachen ist insgesamt je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

6.2. Vorsorge

Für Neuerwerbungen von Kunst- und Wertgegenständen und eine Werterhöhung der Gesamtheit der versicherten Sachen während einer Versicherungsperiode steht Ihnen eine zusätzliche Versicherungssumme von insgesamt bis zu 25% der jeweils vereinbarten Versicherungssumme für Kunstgegenstände zur Verfügung, wenn Sie uns spätestens bis zum Ablauf der jeweils aktuellen Versicherungsperiode hierüber informieren (Vorsorge).

6.3. Vorsorge bei Tod des Künstlers

Für Werterhöhungen von Kunstgegenständen aufgrund des Todes eines Künstlers steht dem Versicherungsnehmer für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Todestag eine zusätzliche Versicherungssumme von 100% des vereinbarten Betrags (Taxe) zur Verfügung; falls keine Taxe vereinbart wurde, eine zusätzliche Versicherungssumme von 100% des vor dem Tod bestehenden Marktwerts des Kunstgegenstandes. Die Höchstentschädigung beträgt je Versicherungsjahr € 150.000, es sei denn, zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer wurde etwas anderes vereinbart (zusätzliche Vorsorge).

6.4. Versicherte Kosten

Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 4.1 und 4.2 werden jeweils in Höhe von maximal € 150.000 je Kostenposition, die zusätzlichen Kosten der Ziffern 4.3 bis 4.5 jeweils in Höhe von maximal € 25.000 je Kostenposition ersetzt.

VII. Selbstbehalt

Von jedem Schaden trägt der Versicherungsnehmer den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt.

Allgemeine Regelungen

I. Prämienzahlung

1. Erste oder einmalige Prämie

Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist die einmalige oder erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings ist der Versicherer nur leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht wurde. Solange die einmalige oder erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt ist, ist der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

2. Folgeprämien

Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, darf der Versicherer auf Kosten des Versicherungsnehmers in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen wird der Versicherer die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Fristablauf kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Der Versicherer darf die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leistet, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

3. Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Prämien von einem Konto einzieht, gilt Folgendes: Kann eine Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt. Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn er nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.

II. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Bis zur Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers hat dieser alle bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, anzuzeigen.

2. Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch

grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Falle hat jedoch der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles

Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

III. Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

IV. Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag auch im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht auch insoweit nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

3.1. Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

3.2. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war. Unabhängig davon, ob der Vertrag mit Wissen des Versicherten geschlossen wurde, kommt es auf die Kenntnis des Versicherten an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

V. Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer darf nach Antragstellung ohne vorherige Zustimmung durch den Versicherer keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Über dennoch vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhungen informiert der Versicherungsnehmer den Versicherer nach Kenntnis unverzüglich.

2. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die zum Zeitpunkt der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer vorhandenen gefahrerheblichen Umstände so ändern, dass dadurch der Eintritt des Versicherungsfalles oder die Vergrößerung des Schadens

- generell wahrscheinlicher werden. Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn
- 2.1. sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer (z. B. im Angebotsfragebogen) gefragt hat;
 - 2.2. ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht mehr genutzt wird;
 - 2.3. an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, die ein Notdach erforderlich oder das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
 - 2.4. vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind, etwa durch Wechsel des Versicherungsortes.
3. Nimmt der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vor oder gestattet dies einem Dritten, so kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung des Versicherungsnehmers auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
 4. Tritt der Versicherungsfall nach einer vom Versicherungsnehmer vorgenommenen oder gestatteten Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
 5. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, oder tritt die Gefahrerhöhung unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers ein, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige des Versicherungsnehmers beim Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Dies gilt nicht, wenn die Gefahrerhöhung dem Versicherer zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nicht auf Vorsatz beruhte. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Für das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer die Beweislast.

VI. Obliegenheiten

Vor Eintritt des Versicherungsfalles:

1. Allgemeine Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.
 - Die versicherten Sachen müssen während der Öffnungszeiten stets beaufsichtigt werden. Außerhalb der Öffnungszeiten und für die Zeit, in der sich niemand am Versicherungsort aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit dem Versicherungsnehmer bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.
 - Der Versicherungsnehmer hat die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer, Einbruchmeldeanlagen und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel und Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen.
 - Kleinformatige Kunstgegenstände (Kantenlänge von bis zu 35 cm) sind in verschlossenen Vitrinen oder Schaukästen unterzubringen oder durch eine zusätz-

liche (mechanische oder elektronische) Sicherung zu schützen.

- Der Versicherungsnehmer hat nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- Der Versicherungsnehmer hat in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

2. Obliegenheiten bei Transporten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat:

- sicherzustellen, dass Kunst- und Wertgegenstände sach- und fachgerecht verpackt werden, wenn diese durch den Versicherungsnehmer oder Dritte transportiert werden. Bei Transporten durch Dritte muss es sich um anerkannte Kunstfachtransporteure handeln.
- sicherzustellen, dass wenn bei einem Transport der Versicherungswert der versicherten Sachen insgesamt den Betrag von € 1.500.000 übersteigt, der Transport von mindestens zwei im Umgang und in dem Transport von Kunstgegenständen erfahrenen Personen begleitet wird.
- bei Transporten versicherter Sachen sicherzustellen, dass bei der Annahme und Herausgabe die versicherten Kunstgegenstände auf Schäden überprüft und der Zustand protokolliert wird.
- bei Transporten dafür zu sorgen, dass die zollrechtlichen Genehmigungen vorliegen und behördliche Auflagen eingehalten werden.

3. Folgen einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt eines Versicherungsfalles

- 3.1. Der Versicherer kann, nachdem er von der Verletzung der Obliegenheit Kenntnis erlangt hat, den mit dem Versicherungsnehmer geschlossenen Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 3.2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.3. In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

4. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

4.1. Schadenmeldung

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer bei Eintritt eines Versicherungsfalles unverzüglich zu informieren.

4.2. Weisungen des Versicherers

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles – soweit die Umstände es gestatten – die Weisungen des Versicherers zur Schadenminderung

und -abwendung einzuholen und diese zu beachten.

4.3. Polizeiliche Meldung

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

4.4. Stehgutliste

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.

4.5. Veränderung der Schadenstelle

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles die Schadenstelle möglichst so lange unverändert zu lassen, bis sie durch den Versicherer freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, sind die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.

4.6. Aufklärung des Sachverhaltes

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer bei Eintritt eines Versicherungsfalles – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer bei Eintritt eines Versicherungsfalles – soweit die Umstände es gestatten – jede Auskunft zur Aufklärung etwaiger Regressansprüche zu erteilen.

4.7. Wiederauffindung abhandengekommener Sachen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer bei der Wiederauffindung versicherter Sachen unverzüglich zu informieren.

5. Folgen einer Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles

5.1. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

5.2. In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

5.3. Bei Verletzung der Auskunfts- oder Aufklärungsobligenheiten durch den Versicherungsnehmer wird der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.

VII. Subsidiäre Haftung

Sind versicherte Risiken, Sachen oder Kosten auch bei anderen Versicherern versichert, besteht kein Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag (qualifizierte Subsidiarität). Der vorliegende Vertrag gewährt jedoch insoweit Versicherungsschutz, als Versicherungsfälle aufgrund des Umfangs oder der Höhe der vereinbarten Versicherungssummen über den anderen Versicherungsvertrag nicht versichert sind. Bestreitet der Versicherer des anderen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer

des vorliegenden Vertrages unter Eintritt in die Rechte des Versicherungsnehmers vor. In diesem Fall gelten die Regelungen der Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles entsprechend. Ist der Versicherer des anderen Vertrages ebenfalls ein Unternehmen der Hiscox Gruppe, beschränkt sich die maximale Leistung aus beiden Verträgen auf die höhere der vereinbarten Leistungen.

VIII. Sachverständigenverfahren

1. Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren zur Feststellung der Höhe des Schadens auch durch einseitige Erklärung dem Versicherer gegenüber verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - 2.1. Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei vom für den Schadenort zuständigen Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - 2.2. Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei vom für den Schadenort zuständigen Amtsgericht ernannt.
 - 2.3. Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - 3.1. ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhandengekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - 3.2. bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung;
 - 3.3. die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
 - 3.4. entstandene zusätzliche Kosten.
4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Im Falle unverbindlicher Feststellungen oder wenn die Sachverständigen eine Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern, erfolgt die Feststellung – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Einigung der Parteien – durch gerichtliche Entscheidung.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

IX. Dauer des Versicherungsvertrages

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt um 0:00 Uhr und endet um 24:00 Uhr des im Versicherungsschein genannten Zeitraums.
2. Vertragsverlängerung
Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht durch den Versicherer mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag nach Ablauf eines Monats nach Vertragsbeginn jederzeit ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. Der Versicherungsnehmer schuldet dem Versicherer in diesem Fall nur die anteilige Jahresprämie.
3. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis in Textform zu kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

X. Anpassung des Prämiensatzes

Der Prämiensatz wird unter Berücksichtigung der Kalkulationsgrundlagen des Versicherers (z. B. Prämiensatz, Schaden- und Kostenaufwand, Stornoquote, Bestandszusammensetzung) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt. Der Versicherer überprüft jährlich, ob sich die Werte geändert haben.

Bei einer Änderung ist der Versicherer zu Beginn jeder Versicherungsperiode berechtigt, den für bestehende Verträge geltenden Prämiensatz pro € 1.000 Versicherungssumme für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen. Dieser neue Prämiensatz wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. Bei einer Erhöhung des Prämiensatzes kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Andernfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Prämiensatz fortgeführt.

XI. Anpassung der Versicherungssummen

Der Versicherer kann die Höhe der Versicherungssumme bei der jährlichen Vertragsverlängerung automatisch anhand des Hiscox Art Market Research (HAMR) anpassen. Die neue Versicherungssumme wird dem Versicherungsnehmer vom Versicherer bekannt gegeben. Die Prämie wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung in Textform widersprechen. Die Anpassung wird dann nicht wirksam.

XII. Innovationsklausel

Zukünftige beitragsfreie Verbesserungen des Bedingungswerkes gelten automatisch als mitversichert, soweit hierdurch nicht von besonderen Deckungsvereinbarungen abgewichen wird.

**XIII. Anzuwendendes
Recht und
Gerichtsstände**

1. Anzuwendendes Recht
Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, anzuwenden.
2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer
Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer können bei dem für den Geschäftssitz des Versicherers oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden. Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.
3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers
Für gegen den Versicherungsnehmer gerichtete Klagen ist das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat, örtlich ausschließlich zuständig.

XIV. Ansprechpartner

1. Anschrift- oder Namensänderung
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung oder andere Mitteilungen, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben sind, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
2. Versicherer
Hiscox SA
Niederlassung für Deutschland
Hauptbevollmächtigter für Deutschland: Markus Niederreiner
Bernhard-Wicki-Straße 3
80636 München
3. Beschwerden / Verbraucherstreitbeilegung
Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden. Als Versicherer mit Sitz in Luxemburg unterliegt Hiscox SA der umfassenden Aufsicht durch die Versicherungsaufsicht des Großherzogtums Luxemburg, dem Commissariat aux Assurances (CAA), an das Sie sich im Falle einer Beschwerde unter folgender Anschrift wenden können:
Commissariat aux Assurances
7, boulevard Joseph II,
1840 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
Tel.: +35222 / 6911 - 1
Fax: +35222 / 6910
E-Mail: caa@caa.lu

Verbrauchern steht zudem die Möglichkeit offen, Beschwerden auch in deutscher Sprache an den Insurance Ombudsman in Luxemburg unter folgender Anschrift zu richten:

Insurance Ombudsman ACA
12, rue Erasme
1468 Luxembourg
Phone: +35244 / 2144 - 1
Fax: +35244 / 0289
E-Mail: mediateur@aca.lu

Für die deutsche Niederlassung von Hiscox SA ist ergänzend auch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zuständig.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Tel.: 0228 / 4108 - 1394
Fax: 0228 / 4108 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Des Weiteren ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Eine entsprechende Beschwerde müsste vom Versicherungsnehmer an die nachstehend aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für den Versicherungsnehmer kostenfrei. Das Recht zum Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Tel.: 0800 / 369 - 6000
+4930 / 206058 - 99 (aus dem Ausland)

Fax: 0800 / 369 - 9000
+4930 / 206058 - 98 (aus dem Ausland)

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
